Auszug aus den Sentenz des Distriktsgerichts Basserstorf über Pfarrer Schweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542895

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

überhaupt die Verhältnisse solcher Corporationen, so lange dieselben existiren, in Rücksicht der einverleibten Subjecte gegen den Staat die nemlichen sind, wie sie ehedem waren: so erscheint kein hinlänglicher Grund, wegen welchem wir Ihnen B. G. eine Abänderung der über die Erbsfähigkeit der in einer Corporation einverleibten Ordensgeistlichen existirenden Gesetzen und Gebräuchen vorschlagen dürften. Eine nähere Bestimmung aber erfodert die Frage: ob die aus einer Corporation austretenden Ordenspersonen erbfähig seyen? Die Ordenspersonen leisten vermög ihrer Gelübde auf alles Privateigenthum für sich Verzicht; die Corporation trittet an ihre Stelle: alle Gesetze aber, die den im Kloster befindlichen Ordenspersonen die Erbsfähigkeit versagten, sezten dieses in der Voraussetzung fest, daß die Corporation an ihrer Stelle erben würde, welches verschiedene politische Rücksichten mißrathen möchten.

Wenn aber ein Ordensgeistlicher seine Corporation verläßt, so treten von allen diesen Rücksichten keine ein, und der Staat hat in diesem Fall nur zu sorgen, daß nicht die Anverwandten eines solchen Ausgetretenen bey seiner zu bestimmenden Erbsfähigkeit in ihren Rechten und Eigenthum gekränkt werden.

Die Commißion hat daher folgenden Gesetzvorschlag entworffen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß, wenn in einigen Gegenden die Gesetze geistliche Corporationen erbfähig erkannten, keine Ursache verhanden ist, dieselben abzuändern, weil das Verhältniß dergleichen Corporationen in Rücksicht ihrer einverleibten Subjecte gegen den Staat, nicht abgeändert worden;

In Erwägung, daß wenn in andern Gegenden durch die vorigen Gesetze und Gebräuche, Ordensgeistliche von der Erbsfähigkeit ausgeschlossen wurden, dieselben als Mitglieder einer solchen Corporation ausgeschlossen waren, indem diese leztere an ihrer Stelle geerbt hätte;

In Erwägung, daß bey einem Ordensgeistlichen, der aus seiner Corporation austrittet, alle diejenigen Hindernisse von selbst aufhören, die ihn als Mitglied der Corporation an dem Erbrecht hätten hindern können;

In Erwägung aber, daß, wenn er von diesem Erbrecht Gebrauch machen will, dieses doch unter keiner andern Bedingung geschehen kann, als daß er den Miterben, wenn er von dem Erblasser eine Aussteuer empfangen, dieselbe dadurch ersetze, daß sie ihm an seinem Erbtheil abgerechnet werde; — verordnet:

1. Die Erbfähigkeit der Ordensgeistlichen, welche ihre Coeporation nicht verlassen, wird nach den ehemaligen Gesetzen und Gewohnheiten lediglich bestimmt.
2. Diejenigen Ordensgeistlichen aber, welche aus ihrer Corporation austreten, sind unter folgenden Bedingungen des Erbrechts fähig.
3. Der Austritt muß vor dem Anfall der erledigten Erbschaft geschehen seyn, und der Verwaltungskammer nach Inhalt des Gesetzes vom 17. Sept. 1798 Anzeige geschehen seyn.
4. Es muß ein solcher die empfangene Aussteuer, wenn dieselbe von dem Vermögen des Erblassers herrührte, sich an seinem Erbtheil abziehen lassen, wenn den übrigen Miterben nicht ähnliche Aussteuern auch verabfolget worden.
5. In Rücksicht desjenigen Vermögens, welches eine solche ausgetretene Ordensperson auf was immer für eine Art erwirbt und zurückläßt, soll es in allem nach den über die Erbfolge bestehenden allgemeinen Gesetzen gehalten werden.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Civilcommißion erstattet einen Bericht über die Petition des B. Js. Coeytaux aus dem Leman, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Huber wird Präsident, Gmür und Bonflüe Secretärs, und Koch Saalinspektor.

Am 3. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Merz.

Präsident: Huber.

Ein Ungenannter übersendet ein gedruktes Blatt: Nos Révoirs ou réponse d'un Helvétien unitaire au Cit. Weiss de Berne. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Auszug aus der Sentenz des Distriktsgerichts Basserstorf über Pfarrer Schweizer.

Nach reifer Erdaurung der angehörten Klage und der Verantwortung;

1. Erwägend, daß Bürger Pfarrer Schweizer freywillig und Reuebezeugend sich als Herausgeber der in seiner Wochenschrift, von der Regierung denunzirten Stellen angebe, und der Verantwortlichkeit sich unterziehe, obschon er der Verfasser nicht seye;

2. Erwägend aber, daß B. Pfarrer Schweizer gegen die obersten Behörden und Beamten, unerlaubte und strafbare Verläumdungen und Beschimpfungen nach seinem eignen Geständniß öffentlich im Druck herausgegeben, und sich dadurch sehr strafbar gemacht habe;

3. Erwägend, daß B. Schweizer durch die Herausgebung von dergleichen gefährlichen und einem vaterlandsliebenden Mann und noch vielmehr einem Seelsorger unanständigen Schriften sich selbst herabwürdige und ihn verächtlich mache;

4. Erwägend, daß der Vollziehungsrath, auf die gegen den B. Pfarrer Schweizer, durch den B. Justizminister eingegangene Klagen, die Verhaftnehmung und gerichtliche Verfolgung des B. Pfarrers beschlossen habe;

5. Erwägend, daß B. Schweizer glaubwürdig darthun könnte, daß er jene strafbaren Ausdrücke aus dem Briefe eines andern entlehnt, und die Gedanken davon ungeprüft in seine Zeitschrift habe einrücken lassen;

6. Erwägend endlich, daß ein, die Würde seines Amts fühlender Seelsorger, einen begangenen Fehler im politischen Fache am besten dadurch vergüten kann, daß er das Politische an das Studium derjenigen Wissen vertauschet, die mit seinem Beruf als Pfarrer in näherer Verbindung stehen;

ward mit Mehrheit zu Recht erkennt:

1. Solle B. Pfarrer Schweizer vor den Schranken zu Handen der Regierung und den beleidigten Behörden wegen den gröblichen Beleidigungen Abbitte thun, und die ausgestoßenen Beschimpfungen in den öffentlichen Blättern wiederrufen.
2. Solle nicht nur sein betiteltes Gemeinnütziges Wochenblatt für immer verboten seyn und bleiben, sondern er solle in Gelübd genommen werden, sich des Schreibens über politische Gegenstände zu enthalten.
3. Solle er zwey Jahre lang in seine Pfarrgemeinde eingeschlossen seyn, und während dieser Einschliessung unter der besondern Aufsicht der Munizipalität stehen.
4. Solle er, ehe er seine Pfarrverrichtungen wiedrum antrittet, von dem Kirchenrath an seine Pflichten erinnert werden.
5. Solle er zu Handen der Nation eine Buße von 400 Franken erlegen.
6. Solle er alle und jede über diesen Prozeß ergangene Kosten bezahlen.

Kleine Schriften.

Der helvetische Volksfreund für das Jahr 1801. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von B. Joh. Jac. Hausknecht in St. Gallen. 4. (Erste bis eilfte Woche. S. 116.)

Diese zunächst für den Canton Sentis bestimmte Wochenschrift, verdient ihres gemeinnützigen und belehrenden Inhaltes wegen in ganz Helvetien gelesen zu werden: der Verleger und Herausgeber derselben läßt sich weder Kosten noch Mühe dauren, sie durch interessante Beyträge mehr und mehr in Aufnahme zu bringen ... und es ist ein eben so liberaler als vaterländischer Geist, der im Allgemeinen ihren Inhalt beseelt. In den vorliegenden Stücken des laufenden Jahrgangs rühren die meisten Aufsätze von Pfarrer Meister her, der nicht bloß Ueberblicke von Helvetiens Lage zu Ende jedes Monats; Rückblicke auf Sittlichkeit, Cultur und Aufklärung von Helvetien während des verflossenen Jahrhunderts; den Beweis, daß nicht Gelehrte allein in die Gesetzgebung und in die Vollziehung taugen (!); Lavaters (sehr einseitige) Biographie; Dialogen u. dgl. liefert: sondern auch dem schönen Geschlechte, die höhere Geisterlehre (!) vorträgt und es über sein Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu Staatsämtern belehrt; als fränkischer Militär die bündnerischen Gebirge und Flüsse beschreibt; als Claude Delille sich mit dem Oberconsul Bonaparte über die politischen Partheyen in der Schweitz unterhält, und als reisender Deutscher an seinen Freund in B. schreibt. — Ausser den Meisterschen Beyträgen, finden wir Anzeigen und Bekanntmachungen von mancherley Art, Gedichte verschiedener Verfasser von ungleichem Werth, und eine historische Abhandlung über das Collegium in St. Gallen, von dem dortigen Prof. Fels.

Die merkwürdigen und gnädigen Führungen Gottes, eine Predigt über Psalm LXVI., 8—15 Vers. Am Tage nach der Publication des Friedens, den 1sten Merz 1801, gehalten von Joh. Mich. Fels, Pfarrer und Prof. in der Gemeine St. Gallen. 8. St. Gallen b. Hausknecht. S. 16.

Eine für die auf dem Titel angegebne Absicht des Vf. sehr zweckmäßige Kanzelrede.